



Auftrag zur Versorgung mit Homburg Gas

Die Lieferung von „Homburg Gas“ ist nur für Kunden möglich, die das Erdgas für den Eigenverbrauch im Haushalt oder zu Gewerbebezwecken verwenden. Voraussetzung für den Vertragsschluss und damit für die Erdgaslieferung ist, dass der Jahresverbrauch 300.000 Kilowattstunden (kWh) nicht übersteigt, die Bestätigung der Kündigung des bisherigen Gasvertrags von dem Vorlieferant vorliegt und der Netzbetreiber die Belieferung nach Standardlastprofilen zulässt / zustimmt. Der Erdgasliefervertrag bezieht sich auf die in der Auftragserteilung genannte Verbrauchsstelle. Die Preise verlieren ihre Gültigkeit, wenn der Kunde Erdgasverbrauchsgeräte einsetzt, um seinen Spitzenbedarf abzudecken.

Stadtwerke Stadtoldendorf
GmbH

vertraut.kompetent.
unabhängig

☒ Neukunde

☐ Bereits Kunde

Geschäftsstelle:
Holeburgweg 8
37627 Stadtoldendorf
www.stadtwerke-stadtoldendorf.de

1) Daten des Auftraggebers

Firma	Vertragskontonummer	T 0 55 32-5 01 78-0 F 0 55 32-5 01 78-18
Vorname, Name	Geburtsdatum	kontakt@ stadtwerke-stadtoldendorf.de
Straße, Hausnummer		
PLZ	Ort	
Ansprechpartner		
Telefon privat	Telefon geschäftlich	
E-Mail		
Registernummer	Registergericht	
Lieg keine Registereintrag Ihrer Firma vor, bitten wir Sie um einen sonstigen Nachweis über Ihren landwirtschaftlichen, beruflichen oder gewerblichen Verwendungszweck.		

2) Verbrauchsstelle (Adresse bitte nur, wenn abweichend von Punkt 1)

Straße, Hausnummer		
PLZ	Ort	
☒ Haushalt	☐ Landwirtschaft	☐ Beruf / Gewerbe
Branche		Bankverbindung:
Gas: Voraussichtliche Jahresabnahmemenge in kWh	Zählpunkt (MaLo)	Norddeutsche Landesbank IBAN: DE10 2505 0000 0199 8635 64

3) ☒ Hauseigentümer

☐ Hausverwalter

Vorname, Name	Telefon	Vorsitzender des Aufsichtsrates: Hubertus Berhörster
Straße, Hausnummer		Geschäftsführer: Shteryo Shterev
PLZ	Ort	Sitz der Gesellschaft 37627 Stadtoldendorf Registergericht: Hildesheim HRB 110405 Steuer-Nr. 31/200/22065 USt-IDNr. DE116005792

4) Angaben zur Gasversorgung

bisheriger Gaslieferant	bisherige Kundennummer / Vertragskontonummer	
Kündigungskonditionen	Aktuelle Vertragslaufzeit	Original für Stadtwerke Stadtoldendorf
Zählernummer	Zählerstand	Ableседatum

Seite 1/2



Auftrag zur Versorgung mit Homburg Gas

5) Zahlungsmöglichkeiten

Zur Vereinfachung des Zahlungsverkehrs benötigen wir die Erteilung einer Einzugsmächtigung. Bitte geben Sie Ihre Bankverbindung in die folgenden Felder ein.

Stadtwerke Stadtoldendorf
GmbH

IBAN

BIC

Geldinstitut, Ort

vertraut.kompetent.
unabhängig

Vorname, Name des Kontoinhabers (nur falls abweichend von Pkt. 1)

gewünschter mtl. Abschlag in Euro

Hiermit ermächtigen ich / wir die Stadtwerke Stadtoldendorf GmbH widerruflich, die von mir / uns zu entrichtenden Abschläge und Zahlungen (Abschlagszahlungen, die Jahres- sowie die Schlußrechnung nach Vertragsende) bei Fälligkeit zu Lasten meines / unseres Kontos durch Lastschrift einzuziehen. Wenn mein / unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstitutes keine Verpflichtung zur Einlösung. Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen.

x

Datum, Ort und Unterschrift

Geschäftsstelle:
Holeburgweg 8
37627 Stadtoldendorf
www.stadtwerke-stadtoldendorf.de

T 0 55 32-5 01 78-0
F 0 55 32-5 01 78-18

kontakt@
stadtwerke-stadtoldendorf.de

6) Preisgarantie

Preisgarantie vom 01.01. e.J. bis 31.12. e.J.

7) Preis und allgemeiner Tarif für die Versorgung mit Homburg Gas

☐ Das aktuelle Preisblatt vom _____ habe ich erhalten.

8) Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen

Sie haben das Recht, diesen Vertrag binnen 14 Tagen ab dem Tag des Vertragsabschlusses ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben senden Sie vor Ablauf der Widerrufsfrist eine eindeutige Erklärung (z. B. Brief, Fax, E-Mail) an die Stadtoldendorf GmbH, Holeburgweg 8, 37627 Stadtoldendorf, per Fax: 0 55 32-5 01 78-17 oder E-Mail: service-center@stadtwerke-stadtoldendorf.de ab. Hierfür können Sie das Widerrufsformular auf unserer Website nutzen. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang des Widerrufs übermitteln. Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogenen Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Die Verpflichtung zur Erstattung beginnt unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für die Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart. Im Falle einer Rückzahlung entstehen keine Kosten. Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Gas/Strom/Wasser während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen für die bis zu Ihrem Widerruf erbrachten Dienstleistungen angemessenen Betrag zu zahlen. Dieser entspricht dem Anteil der erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistung.

9) Auftragserteilung

Hiermit beauftrage ich die Stadtwerke Stadtoldendorf GmbH mit der Lieferung von Gas für die vorgenannte Verbrauchsstelle. Der vorliegende Gasliefervertrag ersetzt alle bisherigen Vereinbarungen über die Gaslieferung für diese Verbrauchsstelle zwischen mir und der Stadtwerke Stadtoldendorf GmbH. Die Lieferung von Gas erfolgt zu den Bestimmungen der Verordnung über die Allgemeine Lieferbedingungen für die Lieferung von Homburg Gas. Alle vorgenannten Unterlagen sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrags. Ich bestätige mit meiner Unterschrift deren Kenntnis.

x

Datum, Ort und Unterschrift

Bankverbindung:

10) Vertragsbeginn

Gewünschter Vertragsbeginn: ☒ nächstmöglicher Termin

☐ Vertragsbeginn zum _____

Norddeutsche Landesbank
IBAN:
DE10 2505 0000 0199 8635 64

11) Datenverwendung und Datenschutz

Die Stadtwerke Stadtoldendorf GmbH wird personenbezogene Daten unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen nur zum Zweck der Vertragsabwicklung sowie zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf die Beratung und Betreuung seiner Kunden und die bedarfsgerechte Produktgestaltung erheben, verarbeiten und nutzen. Falls erforderlich, werden die Daten an die an der Abwicklung des Vertrags beteiligten Unternehmen (z. B. zur Abrechnung) weitergegeben. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie im Internet unter www.stadtwerke-stadtoldendorf.de/datenschutzerklaerung

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Hubertus Berhörster

Geschäftsführer:
Shteryo Shterev

x

Datum, Ort und Unterschrift

Sitz der Gesellschaft
37627 Stadtoldendorf
Registergericht:
Hildesheim HRB 110405
Steuer-Nr. 31/200/22065
USt-IDNr. DE116005792

Der Abschluss eines Gaslieferungsvertrags ist nicht abhängig von meiner Einwilligung zur Nutzung meiner personenbezogenen Daten für Werbezwecke. Gemäß Artikel 21 Abs. 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) kann ich der Verarbeitung und Nutzung meiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Werbung widersprechen. Dieser Werbewiderspruch ist zu richten an: Stadtoldendorf GmbH, Holeburgweg 8, 37627 Stadtoldendorf, per Fax: 0 55 32-5 01 78-17 oder E-Mail: service-center@stadtwerke-stadtoldendorf.de. Der Nutzung meiner personenbezogenen Daten für Werbezwecke stimme ich mit meiner Unterschrift ausdrücklich zu. Ich bin damit einverstanden, dass die Stadtwerke Stadtoldendorf GmbH mich auch

☒ per E-Mail ☐ per SMS ☐ per Telefon

über Vertriebsangebote informiert bzw. zu Zwecken der Markt- oder Meinungsforschung kontaktiert. Ich kann mein Einverständnis jederzeit widerrufen. Der Widerruf ist an die oben genannte Adresse der Stadtwerke zu richten.

x

Datum, Ort und Unterschrift

Original
für Stadtwerke Stadtoldendorf

Seite 2/2



Auftrag zur Versorgung mit Homburg Gas

Die Lieferung von „Homburg Gas“ ist nur für Kunden möglich, die das Erdgas für den Eigenverbrauch im Haushalt oder zu Gewerbebezwecken verwenden. Voraussetzung für den Vertragsschluss und damit für die Erdgaslieferung ist, dass der Jahresverbrauch 300.000 Kilowattstunden (kWh) nicht übersteigt, die Bestätigung der Kündigung des bisherigen Gasvertrags von dem Vorlieferant vorliegt und der Netzbetreiber die Belieferung nach Standardlastprofilen zulässt / zustimmt. Der Erdgasliefervertrag bezieht sich auf die in der Auftragserteilung genannte Verbrauchsstelle. Die Preise verlieren ihre Gültigkeit, wenn der Kunde Erdgasverbrauchsgeräte einsetzt, um seinen Spitzenbedarf abzudecken.

Stadtwerke Stadtoldendorf
GmbH

vertraut.kompetent.
unabhängig

☒ Neukunde ☐ Bestandskunde

1) Daten des Auftraggebers

Firma	Vertragskontonummer	T 0 55 32-5 01 78-0 F 0 55 32-5 01 78-18
Vorname, Name	Geburtsdatum	kontakt@ stadtwerke-stadtoldendorf.de
Straße, Hausnummer		
PLZ	Ort	
Ansprechpartner		
Telefon privat	Telefon geschäftlich	
E-Mail		
Registernummer	Registergericht	
Liegt keine Registereintrag Ihrer Firma vor, bitten wir Sie um einen sonstigen Nachweis über Ihren landwirtschaftlichen, beruflichen oder gewerblichen Verwendungszweck.		

2) Verbrauchsstelle (Adresse bitte nur, wenn abweichend von Punkt 1)

Straße, Hausnummer		
PLZ	Ort	
☒ Haushalt	☐ Landwirtschaft	☐ Beruf / Gewerbe
Branche		Bankverbindung:
Gas: Voraussichtliche Jahresabnahmemenge in kWh	Zählpunkt (MaLo)	Norddeutsche Landesbank IBAN: DE10 2505 0000 0199 8635 64

3) ☒ Hauseigentümer ☐ Hausverwalter

Vorname, Name	Telefon	Vorsitzender des Aufsichtsrates: Hubertus Berhörster
Straße, Hausnummer		Geschäftsführer: Shteryo Shterev
PLZ	Ort	Sitz der Gesellschaft 37627 Stadtoldendorf Registergericht: Hildesheim HRB 110405 Steuer-Nr. 31/200/22065 USt-IDNr. DE116005792

4) Angaben zur Gasversorgung

bisheriger Gaslieferant	bisherige Kundennummer / Vertragskontonummer	
Kündigungskonditionen	Aktuelle Vertragslaufzeit	Kopie für Ihre Unterlagen Seite 1/2
Zählernummer	Zählerstand	Ablesedatum



Auftrag zur Versorgung mit Homburg Gas

5) Zahlungsmöglichkeiten

Zur Vereinfachung des Zahlungsverkehrs benötigen wir die Erteilung einer Einzugsmächtigung. Bitte geben Sie Ihre Bankverbindung in die folgenden Felder ein.

Stadtwerke Stadtoldendorf
GmbH

IBAN	BIC	Geldinstitut, Ort	vertraut.kompetent. unabhängig
Vorname, Name des Kontoinhabers (nur falls abweichend von Pkt. 1)		gewünschter mtl. Abschlag in Euro	
Hiermit ermächtigen ich / wir die Stadtwerke Stadtoldendorf GmbH widerruflich, die von mir / uns zu entrichtenden Abschläge und Zahlungen (Abschlagszahlungen, die Jahres- sowie die Schlußrechnung nach Vertragsende) bei Fälligkeit zu Lasten meines / unseres Kontos durch Lastschrift einzuziehen. Wenn mein / unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstitutes keine Verpflichtung zur Einlösung. Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen.			Geschäftsstelle: Holeburgweg 8 37627 Stadtoldendorf www.stadtwerke-stadtoldendorf.de
x			T 0 55 32-5 01 78-0 F 0 55 32-5 01 78-18
Datum, Ort und Unterschrift			kontakt@ stadtwerke-stadtoldendorf.de

6) Preisgarantie

Preisgarantie vom 01.01. e. J. bis 31.12. e. J.

7) Preis und allgemeiner Tarif für die Versorgung mit Homburg Gas

☐ Das aktuelle Preisblatt vom _____ habe ich erhalten.

8) Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen

Sie haben das Recht, diesen Vertrag binnen 14 Tagen ab dem Tag des Vertragsabschlusses ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben senden Sie vor Ablauf der Widerrufsfrist eine eindeutige Erklärung (z. B. Brief, Fax, E-Mail) an die Stadtoldendorf GmbH, Holeburgweg 8, 37627 Stadtoldendorf, per Fax: 0 55 32-5 01 78-17 oder E-Mail: service-center@stadtwerke-stadtoldendorf.de ab. Hierfür können Sie das Widerrufsformular auf unserer Website nutzen. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang des Widerrufs übermitteln. Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogenen Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Die Verpflichtung zur Erstattung beginnt unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für die Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart. Im Falle einer Rückzahlung entstehen keine Kosten. Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Gas/Strom/Wasser während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen für die bis zu Ihrem Widerruf erbrachten Dienstleistungen angemessenen Betrag zu zahlen. Dieser entspricht dem Anteil der erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistung.

9) Auftragserteilung

Hiermit beauftrage ich die Stadtwerke Stadtoldendorf GmbH mit der Lieferung von Gas für die vorgenannte Verbrauchsstelle. Der vorliegende Gasliefervertrag ersetzt alle bisherigen Vereinbarungen über die Gaslieferung für diese Verbrauchsstelle zwischen mir und der Stadtwerke Stadtoldendorf GmbH. Die Lieferung von Gas erfolgt zu den Bestimmungen der Verordnung über die Allgemeine Lieferbedingungen für die Lieferung von Homburg Gas. Alle vorgenannten Unterlagen sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrags. Ich bestätige mit meiner Unterschrift deren Kenntnis.

x	
Datum, Ort und Unterschrift	Bankverbindung:
	Norddeutsche Landesbank
	IBAN:
	DE10 2505 0000 0199 8635 64

10) Vertragsbeginn

Gewünschter Vertragsbeginn: ☒ nächstmöglicher Termin ☐ Vertragsbeginn zum _____

11) Datenverwendung und Datenschutz

Die Stadtwerke Stadtoldendorf GmbH wird personenbezogene Daten unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen nur zum Zweck der Vertragsabwicklung sowie zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf die Beratung und Betreuung seiner Kunden und die bedarfsgerechte Produktgestaltung erheben, verarbeiten und nutzen. Falls erforderlich, werden die Daten an die an der Abwicklung des Vertrags beteiligten Unternehmen (z. B. zur Abrechnung) weitergegeben. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie im Internet unter www.stadtwerke-stadtoldendorf.de/datenschutzerklaerung

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Hubertus Berhörster

Geschäftsführer:
Shteryo Shterev

Sitz der Gesellschaft
37627 Stadtoldendorf
Registergericht:
Hildesheim HRB 110405
Steuer-Nr. 31/200/22065
USt-IDNr. DE116005792

x	
Datum, Ort und Unterschrift	
Der Abschluss eines Gaslieferungsvertrags ist nicht abhängig von meiner Einwilligung zur Nutzung meiner personenbezogenen Daten für Werbezwecke. Gemäß Artikel 21 Abs. 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) kann ich der Verarbeitung und Nutzung meiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Werbung widersprechen. Dieser Werbewiderspruch ist zu richten an: Stadtoldendorf GmbH, Holeburgweg 8, 37627 Stadtoldendorf, per Fax: 0 55 32-5 01 78-17 oder E-Mail: service-center@stadtwerke-stadtoldendorf.de. Der Nutzung meiner personenbezogenen Daten für Werbezwecke stimme ich mit meiner Unterschrift ausdrücklich zu. Ich bin damit einverstanden, dass die Stadtwerke Stadtoldendorf GmbH mich auch	
☒ per E-Mail ☐ per SMS ☐ per Telefon	
über Vertriebsangebote informiert bzw. zu Zwecken der Markt- oder Meinungsforschung kontaktiert. Ich kann mein Einverständnis jederzeit widerrufen. Der Widerruf ist an die oben genannte Adresse der Stadtwerke zu richten.	
x	
Datum, Ort und Unterschrift	Kopie für Ihre Unterlagen Seite 2/2



Stadtwerke Stadtoldendorf GmbH



STROM



GAS



WASSER

Preisblatt Homburg Gas

Preisstand: 01.01.2026

	Preisregelung I 0 - 1.920 kWh/Jahr	Preisregelung II 1.921 - 50.000 kWh/Jahr	Preisregelung III ab 50.001 kWh/ Jahr
Arbeitspreis ct/kWh	11,41 (13,58 brutto*)	8,91 (10,60 brutto*)	9,09 (10,82 brutto*)
Verbrauchsabhängiger Grundpreis €/Jahr	18,00 (21,42 brutto*)	90,00 (107,10 brutto*)	-

In allen vorgenannten Bruttopreisen sind Erdgassteuer, Konzessionsabgabe, Entgelte für Netznutzung, gesetzliche Umlagen und die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

Der Erdgasverbrauch wird thermisch, das heißt nach Einheiten in Kilowattstunden (kWh), abgerechnet. Dabei werden die vom Gaszähler in Kubikmetern (m³) gemessenen Verbrauchsmengen mit einem Umrechnungsfaktor auf kWh umgerechnet.

Dieser Umrechnungsfaktor wird gebildet aus den mittleren Brennwerten eines Abrechnungszeitraumes unter Berücksichtigung von Gasdruck und -temperatur. Er wird in den Rechnungen mit ausgedruckt. Der Umrechnung liegt das Arbeitsblatt G 685 des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) zugrunde.

Die Stadtwerke rechnen nach der Best-Abrechnung ab. Das heißt, jedem Kunden wird nach seinem Verbrauch automatisch der günstigste Tarif zugeordnet.

*Die Preise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer). Rundungsdifferenzen können auftreten.

Diese Änderung tritt am 01.01.2026 in Kraft.



Allgemeine Gaslieferbedingungen für den Sondervertrag „Homburg Gas“

1. Anwendungsbereich

1.1 Der Gasliefervertrag zwischen Ihnen als Abnehmer (nachfolgend „Kunde“) und der Stadtwerke Stadtoldendorf GmbH (nachfolgend „Lieferant“) über die Lieferung von Erdgas an der vertraglich vereinbarten Verbrauchsstelle wird auf der Grundlage dieser Allgemeinen Gaslieferbedingungen geschlossen.

1.2 Das Angebot zur Gasbelieferung im Tarif „Homburg Gas“ richtet sich ausschließlich an Letztverbraucher im Grundversorgungsgebiet des Lieferanten, deren Gaslieferung durch den örtlichen Netzbetreiber über standardisierte Lastprofile und nicht über registrierende Leistungsmessung abgewickelt wird und deren Jahresverbrauch 300.000 Kilowattstunden (kWh) nicht übersteigt (siehe auch Ziff. 6.4).

2. Vertragsschluss

2.1 Im Falle der elektronischen Auftragserteilung erhält der Kunde unverzüglich eine Bestätigung seiner Bestellung auf elektronischem Weg. Der Gasliefervertrag kommt jedoch immer erst zu Stande, sobald der Lieferant den in Textform erteilten Auftrag des Kunden (Angebot i.S.v. § 145 BGB) durch eine Auftragsbestätigung in Textform annimmt und den Beginn der Belieferung mitteilt. Der Lieferant behält sich das Recht vor, die Annahme des Auftrags zu verweigern.

2.2 Der Kunde erhält innerhalb angemessener Frist nach Vertragsschluss eine Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen in Textform.

3. Belieferung mit Gas / Befreiung von der Leistungspflicht

3.1 Der Kunde ist für die Dauer des Vertrages verpflichtet, seinen gesamten Bedarf an Erdgas aus den Gaslieferungen des Lieferanten an seiner vertraglich benannten Entnahmestelle zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen. Der Lieferant liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Erdgas an seine vertraglich benannte Entnahmestelle.

3.2 Sofern sich aus Ziffer 4.3 nichts anderes ergibt, ist Lieferbeginn der in seinem Auftrag angegebene Wunschtermin des Kunden. Sollte der gewünschte Termin nicht realisierbar sein, erfolgt die Lieferung zum nächstmöglichen Termin. Der Kunde wird hierüber in Textform informiert. Eine Belieferung erfolgt allerdings nicht vor Ablauf der Frist für die Ausübung des Widerrufsrechts des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert den Lieferanten hierzu ausdrücklich auf.

3.3 Der Kunde wird das Erdgas ausschließlich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.

3.4 Bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit in der Gasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebs handelt, der Lieferant von der Leistungspflicht befreit. Hieraus resultierende Ansprüche des Kunden sind unmittelbar gegenüber dem Netzbetreiber bzw. dem Messstellenbetreiber geltend zu machen. Satz 1 gilt nicht, soweit der Lieferant die Störung zu vertreten hat. Vgl. auch Ziffer 17.

3.5 Der Lieferant ist verpflichtet, auf Nachfrage des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

3.6 Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskämpfe, Maßnahmen, hoheitliche Anordnungen), wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind. 3.7 Der Lieferant ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Lieferanten bleiben für den Fall unberührt, dass den Lieferanten an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.

4. Lieferantenwechsel

4.1 Der Lieferant wird einen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der energierechtlichen Vorgaben durchführen. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt bei einem Lieferantenwechsel davon ab, dass der Altlieferant den gewünschten oder nächstmöglichen Kündigungstermin bestätigt hat. Die Lieferung beginnt entsprechend den Regularien zum Lieferantenwechsel regelmäßig spätestens drei Wochen nach Zugang der Anmeldung der Netznutzung bei dem für den Kunden zuständigen Netzbetreiber. Eine rückwirkende Anmeldung des Kunden in den Tarif „Homburg Gas“ ist bei Lieferantenwechsel an der Entnahmestelle nicht zulässig.

4.2 In Sonderfällen kann der Wechsel vom bisherigen Gaslieferanten des Kunden aus Gründen scheitern, die außerhalb des Einflusses des Lieferanten liegen. Der Lieferant wird den Kunden unverzüglich informieren, sobald solche Gründe vorliegen. Scheitert der Lieferantenwechsel, so entsteht keine Lieferverpflichtung des Lieferanten.

4.3 Bei Lieferantenwechsel ist der Lieferbeginn der von dem Kunden gewünschte Termin, es sei denn, die Kündigung beim bisherigen Gaslieferanten ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht wirksam oder der Netzbetreiber hat die Netznutzung noch nicht bestätigt. In diesem Fall verschiebt sich der Lieferbeginn auf den nächstmöglichen Termin. Der Lieferant wird den Kunden hierüber in Textform informieren.

5. Mitteilungspflicht des Kunden

Der Kunde hat den Lieferanten unverzüglich darüber zu informieren, wenn sich Angaben, die er im Auftragsformular gemacht hat, ändern. Hierzu gehören insbesondere auch Änderung des Namens, der Anschrift und der Bankverbindung. Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind dem Lieferanten mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Lieferant in ergänzenden Bedingungen regeln.

6. Laufzeit, Kündigung

6.1 Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit, sofern nicht eine bestimmte Laufzeit vereinbart wurde, welche gegenüber Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB maximal 2 Jahre beträgt, und kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat gekündigt werden.

6.2 Ist eine bestimmte Laufzeit vereinbart, welche gegenüber Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB maximal 2 Jahre beträgt, kann der Vertrag erstmals zum Ablauf der Erstlaufzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat gekündigt werden. Erfolgt keine rechtzeitige Kündigung, verlängert sich der Vertrag automatisch auf unbestimmte Zeit und kann dann jederzeit mit einer Frist von 1 Monat gekündigt werden.

6.3 Jede Partei kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Lieferant ist insbesondere in den Fällen der Ziffer 14.1 unter den dort

genannten Voraussetzungen berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Gasversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholter Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen nach Ziffer 14.2.1 ist der Lieferant zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn er dies zwei Wochen vorher angedroht hat; es gelten wegen wiederholter Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen die Ziffern 14.2.2 und 14.2.4 entsprechend.

6.4 Der Lieferant ist ferner berechtigt, den Gasliefervertrag mit einer Frist von 1 Monat auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen, wenn der örtliche Netzbetreiber die Belieferung des Kunden nicht mehr über standardisierte Lastprofile abwickelt oder der Jahresverbrauch des Kunden 300.000 kWh übersteigt.

6.5 Der Kunde ist im Falle eines Wohnsitzwechsels zu einer außerordentlichen Kündigung des bisherigen Liefervertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Dieses Kündigungsrecht gilt nicht, wenn der bisherige Energielieferant dem Haushaltskunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Liefervertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Zu diesem Zwecke hat der Haushaltskunde in seiner außerordentlichen Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen.

6.6 Die Kündigung des Lieferanten gegenüber dem Kunden bedarf der Textform. Der Lieferant wird eine Kündigung des Kunden spätestens innerhalb 1 Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen.

6.7 Jede Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, ist für den Kunden unentgeltlich.

7. Ermittlung des Gasverbrauchs und Ablesung, Berechnungsfehler

7.1 Die von dem Lieferanten gelieferte Gasmenge wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) ermittelt. Auf Wunsch des Kunden veranlasst der Lieferant eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber. Überschreitet die Abweichung die gesetzlich Grenzwerte (sog. Verkehrsfehlergrenzen) nicht, fallen die Kosten der Prüfung dem Kunden zur Last. Stellt der Kunde einen Antrag auf Prüfung unmittelbar beim Messstellenbetreiber, hat er den Lieferanten unverzüglich über die Antragstellung zu benachrichtigen.

7.2 Der Lieferant ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die er vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber erhalten hat. Der Lieferant kann die Messeinrichtungen auch selbst ablesen oder, sofern keine Fernübermittlung erfolgt, vom Kunden verlangen, dass dieser die Ablesung selbst vornimmt. Verlangt der Lieferant eine Selbstablesung durch den Kunden, fordert er ihn rechtzeitig hierzu auf. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Der Lieferant wird bei einem berechtigten Widerspruch für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen. Bei einer Messung mit einem intelligenten Messsystem („IMS“) nach § 2 Satz 1 Nr. 7 MsbG werden die Werte des Messstellen- oder des Netzbetreibers vorrangig verwendet.

7.3 Soweit ein Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung nach rechtzeitiger Ankündigung keine Ablesedaten übermittelt hat oder der Lieferant aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann, werden die Abrechnungen und die Abrechnungsinformationen auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse erstellt. In diesem Fall wird der Lieferant den geschätzten Verbrauch unter ausdrücklichem und optisch besonders hervorgehobenem Hinweis auf die erfolgte Verbrauchsabschätzung und den einschlägigen Grund für deren Zulässigkeit sowie die der Schätzung zugrunde gelegten Faktoren in der Rechnung angeben und auf Wunsch des Kunden in Textform und unentgeltlich zu erläutern.

7.4 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenem Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Lieferanten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

7.5 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung Messwerte nicht an, so ermittelt der Messstellenbetreiber die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung entweder aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder auf Grund des Vorjahreswertes durch Schätzung, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten.

7.6 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Mess- oder Ersatzwerte), so ist die Überzahlung vom Lieferanten zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten.

7.7 Ansprüche nach Ziffer 7.6 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In letzterem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

8. Preise und variable Preisbestandteile / Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Preisanpassung nach billigem Ermessen

8.1 Die zwischen dem Kunden und dem Lieferanten vereinbarten Preise sowie eine etwa vereinbarte Preisgarantie ergeben sich übereinstimmend aus dem Auftrag und der Vertragsbestätigung.

8.2 Die in der Vertragsbestätigung aufgeführten Preise enthalten die Energie- und Vertriebskosten einschließlich der von der Marktgebietsverantwortlichen erhobenen SLP-Bilanzierungsumlage, Konvertierungsumlage, die Konzessionsabgabe sowie die Entgelte für die Netznutzung. Ferner sind die Entgelte für den Messstellenbetrieb inklusive Messung gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) – sowie die Energiesteuer und die Kosten aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz – BEHG („CO₂-Preis“) und die Umsatzsteuer in gesetzlich geltender Höhe enthalten.

8.3 Ist zwischen dem Lieferanten und dem Kunden eine Preisgarantie während eines bestimmten Zeitraums vereinbart, so finden während der Dauer der Garantie Ziffer 8.4 und 8.5 auf die garantierten Preisbestandteile keine Anwendung. Auch während der Dauer einer Preisgarantie gelten Ziffer 8.4 bis 8.6 jedoch für die Preisbestandteile, die nicht Gegenstand der vereinbarten Preisgarantie sind.



8.4 Preisänderungen durch den Lieferanten erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 8.2 maßgeblich sind. Der Lieferant ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist der Lieferant verpflichtet, eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Der Lieferant überwacht fortlaufend die Kostenentwicklung. Art, Umfang und Zeitpunkt einer Preisänderung werden so bestimmt, dass Kostensenkungen nach denselben Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostensteigerungen, insbesondere Kostensenkungen nicht später weitergegeben werden als Kostensteigerungen. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren.

8.5 Änderungen der Preise nach Ziffer 8.4 erfolgen jeweils zum Monatsersten und werden dem Kunden spätestens 1 Monat vor der beabsichtigten Änderung in Textform mitgeteilt. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen, ohne dass der Lieferant hierfür ein gesondertes Entgelt verlangen darf. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

8.6 Ziffern 8.4 und 8.5 gelten entsprechend, falls die Beschaffung, Erzeugung, Lieferung, Verteilung, das Inverkehrbringen oder der Verbrauch von Erdgas nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o.ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Dasselbe gilt, falls sich die Höhe einer weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert oder eine weitergegebene Steuer, Abgabe oder sonstige hoheitlich auferlegte Belastung entfällt.

8.7 Abweichend von Ziffern 8.4 bis 8.6 bedarf es bei unveränderter Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastungen gemäß dem Umsatzsteuergesetz sowie bei unveränderter Weitergabe von Minderbelastungen aufgrund einer Absenkung des Saldos der Kalkulationsbestandteile der Gasspeicherumlage sowie den Kosten für den Erwerb von Emissionszertifikaten nach dem BEHG keiner gesonderten Unterrichtung des Kunden hierüber; ein Sonderkündigungsrecht entsteht in diesem Fall nicht (§ 41 Abs. 6 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)).

9. Messstellenbetrieb, Entgelte bei Ausstattung mit modernen Messeinrichtungen oder intelligenten Messsystemen

9.1 Erfolgt der Messstellenbetrieb beim Kunden durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber i. S. d. § 3 MsbG, entfällt das Erfordernis eines separaten (Messstellen-)Vertrags zwischen Kunde (Anschlussnutzer/Anschlussnehmer) und Messstellenbetreiber gem. § 9 Abs. 2 MsbG. Die Abrechnung der Kosten für den Messstellenbetrieb erfolgt in diesem Fall über den Lieferanten (kombinierter Vertrag).

9.2 Wird der Messstellenbetrieb beim Kunden durch einen dritten Messstellenbetreiber i. S. d. § 5 MsbG durchgeführt, erfolgt keine gemeinsame Abrechnung von Messstellenbetrieb und Energielieferung. Die Abwicklung des Messstellenbetriebs – inkl. der Abrechnung und Zahlung der Messentgelte – erfolgt in diesen Fällen unmittelbar zwischen Kunde und Messstellenbetreiber auf Grundlage des zwischen dem Kunden und dem Messstellenbetreiber separat geschlossenen Messstellenvertrags. Das in den Preisen gemäß Ziffer 8.2 enthaltene Entgelt für eine konventionelle Messeinrichtung und den Messstellenbetrieb (Bestandteil der Netzentgelte) wird dem Kunden in der Energieabrechnung gutgeschrieben.

9.3 Erhält der Kunde moderne Messeinrichtungen (mME) oder intelligente Messsysteme (iMS), stellt der Lieferant im Fall der Ziffer 9.1 (kombinierter Vertrag) dem Kunden die Kosten der Entgelte für den Messstellenbetrieb in Rechnung, die ihm in der jeweils für mME oder iMS erhobenen und veröffentlichten Höhe von dem Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden. Im Gegenzug wird das in den Preisen gemäß Ziffer 8.2 enthaltene Entgelt für eine konventionelle Messeinrichtung und den Messstellenbetrieb (Bestandteil der Netzentgelte) dem Kunden in der Energieabrechnung gutgeschrieben. Entsprechendes gilt, wenn die Messstelle des Kunden bei Vertragsschluss bereits mit mME oder iMS ausgestattet ist und die Abrechnung der Messentgelte über den Lieferanten erfolgt. Für spätere Änderungen der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit mME oder iMS gelten die Ziffern 8.4 bis 8.6 entsprechend.

10. Abrechnung, Abschlagszahlungen und Bonus

10.1 Der Gasverbrauch des Kunden wird vorbehaltlich Ziffer 10.2 in der Regel jährlich zum Ende des Abrechnungszeitraums ermittelt und abgerechnet.

10.2 Abweichend von Ziffer 10.1 erfolgt die Rechnungsstellung auf Wunsch des Kunden auch monatlich, viertel- oder halbjährlich. Der Kunde hat ferner Anspruch auf eine unentgeltliche elektronische Übermittlung der Abrechnungen oder Abrechnungsinformationen sowie eine unentgeltliche jährliche Übermittlung in Papierform. Im Falle der elektronischen Übermittlung werden dem Kunden die Abrechnungsinformationen mindestens alle sechs Monate, auf Verlangen alle drei Monate, unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

10.3 Der Kunde leistet monatliche Abschlagszahlungen auf die Verbrauchsabrechnung. Die Höhe der Abschlagszahlungen beträgt jeweils 1/11 des voraussichtlichen Jahresentgelts und wird dem Kunden spätestens zwei Wochen vor Fälligkeit der ersten Abschlagszahlung mitgeteilt. Dabei wird der Lieferant die Abschlagszahlung so gestalten, dass am Ende des Abrechnungszeitraums eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Über die Abschlagszahlungen erhält der Kunde keine gesonderten Rechnungen.

10.4 Ändern sich während eines Abrechnungsjahres die Preise gemäß Ziffer 8 oder die Entgelte gemäß Ziffer 9, so wird für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen werden dabei auf der Grundlage der für vergleichbare Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen berücksichtigt.

10.5 Der Kunde erhält von dem Lieferanten die Verbrauchsabrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und eine Abschlussrechnung spätestens 6 Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses mit dem tatsächlichen Gasverbrauch im abzurechnenden Zeitraum sowie Angaben zur tatsächlichen Ermittlung des Zählerstandes. Erfolgt eine Abrechnung monatlich, so beträgt die Frist für die Abrechnung drei Wochen.

10.6 Ergibt sich aus der Abrechnung ein Guthaben des Kunden, ist dieses binnen zwei Wochen zu erstatten oder vollständig mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Zukünftige Abschlagszahlungen sind anzupassen. Guthaben aus einer Abschlussrechnung sind binnen zwei Wochen auszusahlen.

10.7 Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Lieferanten in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung beim Kunden zur Zahlung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen den Kunden zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 BGB bleibt unberührt.

11. Zahlung, Verzug

11.1 Sämtliche Rechnungen und Abschlagsforderungen sind vom Kunden entweder im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens oder per Banküberweisung zu begleichen.

11.2 Der Kunde hat dem Lieferanten die Kosten zu ersetzen, die durch eine nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift bzw. Überweisung entstehen, es sei denn, der Kunde hat nachweislich die gebotene Sorgfalt beachtet oder der Schaden wäre auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden.

12. Übertragung von Rechten und Pflichten

12.1 Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine solche Übertragung ist dem Kunden rechtzeitig im Voraus mitzuteilen.

12.2 Im Fall einer solche Übertragung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer (12.2) unberührt. **Vorauszahlung, Sicherheitsleistung**

13.1 Wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, ist der Lieferant berechtigt, für den Verbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlungen vom Kunden zu verlangen. Über das Verlangen einer Vorauszahlung wird der Lieferant den Kunden klar und verständlich informieren und ihm dabei den Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung mitteilen sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall angeben.

13.2 Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des Kunden im vorhergehenden Abrechnungszeitraum oder, falls kein vorhergehender Abrechnungszeitraum bestehen sollte, nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Wenn der Kunde gegenüber dem Lieferanten glaubhaft macht, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, wird der Lieferant dies angemessen berücksichtigen.

13.3 Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Lieferant Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Rechnungsteilung verrechnet.

13.4 Statt der Vorauszahlung kann der Lieferant beim Kunden auch einen Bargeld- oder Chipkarten-Zähler oder sonstige vergleichbare Vorauszahlungssysteme einrichten, die die Anforderungen des § 41 Abs. 2 Satz 2 und 3 EnWG beachten.

13.5 Will der Kunde keine Vorauszahlung leisten oder ist er hierzu nicht in der Lage, wird der Lieferant in angemessener Höhe Sicherheiten verlangen.

13.6 Barsicherheiten werden nach dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.

13.7 Befindet sich der Kunde in Verzug und kommt er auch nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nach, behält sich der Lieferant vor, die Sicherheit zu verwerten. Hierauf wird der Kunde in der Zahlungsaufforderung hingewiesen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

13.8 Der Lieferant verpflichtet sich, die Sicherheit unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden darf.

14. Unterbrechung der Versorgung

14.1 Der Lieferant ist berechtigt, die Gasversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dem Vertrag einschließlich dieser allgemeinen Gaslieferbedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

14.2.1 Bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung des Kunden trotz Mahnung ist der Lieferant berechtigt, die Gasversorgung 4 Wochen nach vorheriger Androhung unterbrechen zu lassen.

14.2.2 Eine Unterbrechung ist nicht zulässig, sofern die Folgen einer Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Der Lieferant kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Lieferung androhen. Die Verhältnismäßigkeit einer Unterbrechung ist insbesondere dann nicht gewahrt, wenn eine besondere Schutzbedürftigkeit des Kunden oder eines Mitglieds seines Haushalts besteht. Eine besondere Schutzbedürftigkeit besteht insbesondere dann, wenn infolge einer Unterbrechung der Gasversorgung aufgrund besonderer persönlicher, insbesondere gesundheitlicher oder altersbedingter, Gegebenheiten eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen zu besorgen ist. Diese Gefahr ist auf Verlangen der SWS glaubhaft zu machen.

14.2.3 Zeitgleich mit der Androhung der Unterbrechung wird der Lieferant den Kunden einfach und verständlich darüber informieren, dass er dem Lieferanten das Vorliegen von Gründen, die zu einer Unverhältnismäßigkeit der Unterbrechung im Sinne des Absatzes 14.2.2 führen, in Textform an die Kontaktstelle [kontakt@stadtwerke-stadtoldendorf.de oder Stadtwerke Stadtoldendorf GmbH, Halebürgweg 8, 37627 Stadtoldendorf] des Lieferanten mitteilen kann.

14.2.4 Der Lieferant darf die Unterbrechung der Gasversorgung wegen Zahlungsverzugs nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung in Verzug ist oder für den Fall, dass keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mit mindestens einem Sechstel des voraussichtlichen Betrages der Jahresrechnung in Verzug ist. Dabei muss der Zahlungsverzug des Kunden zusätzlich mindestens 100 Euro betragen. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach den Sätzen 1 und 2 dieser Ziffer (14.2.4) bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet bestritten hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen dem Lieferanten und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren. Zudem bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die im Zeitpunkt der Androhung der Unterbrechung nach Ziffer 14.2.1 bereits Gegenstand eines bei der Schlichtungsstelle nach § 111b Abs. 1 EnWG anhängigen Verfahrens der außergerichtlichen Streitbeilegung sind.

14.2.5 Sofern es sich bei dem von einer Androhung der Unterbrechung betroffenen Kunden um einen Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 22 EnWG handelt, ist der Lieferant verpflichtet, diesen Haushaltskunden mit der Androhung einer Unterbrechung der Gasversorgung wegen Zahlungsverzugs nach Ziffer 14.2.1 zugleich in Textform über Möglichkeiten zur Vermeidung der Unterbrechung zu informieren, die für den Haushaltskunden keine Mehrkosten verursachen. Dazu können beispielsweise gehören: Hinweise auf örtliche Hilfsangebote zur Abwendung einer Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung, Hinweise auf Vorauszahlungssysteme, Informationen zu Energieaudits und zu Energieberatungsdiensten, Hinweise auf alternative Zahlungspläne verbunden mit einer Stundungsvereinbarung, Hinweise auf staatliche Unterstützungsmöglichkeiten der sozialen Mindestsicherung sowie die



Information, bei welcher Behörde diese beantragt werden können, oder Hinweise auf eine anerkannte Schuldner- und Verbraucherberatung. Die Informationen nach dieser Ziffer (14.2.5) werden dabei in einfacher und verständlicher Weise erläutert werden.

14.2.6 Der Beginn der Unterbrechung der Gasversorgung ist dem Kunden acht Werktage im Voraus durch briefliche Mitteilung anzukündigen. Nach Möglichkeit wird die Ankündigung auch auf elektronischem Wege in Textform erfolgen.

14.2.7 In einer Unterbrechungsandrohung nach Ziffer 14.2.1 und in einer Ankündigung des Unterbrechungsbeginns nach Ziffer 14.2.6 ist klar und verständlich sowie in hervorgehobener Weise hinzuweisen auf den Grund der Unterbrechung sowie darauf, welche voraussichtlichen Kosten dem Kunden infolge der Unterbrechung und infolge einer nachfolgenden Wiederherstellung der Gasversorgung nach Ziffer 14.3 in Rechnung gestellt werden können.

15. 14.3 Der Lieferant hat die Gasversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten der Unterbrechung und der Wiederherstellung der Gasversorgung können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Kunde kann im Einzelfall geringere Kosten nachweisen. Die in Rechnung gestellten Kosten dürfen, auch im Falle einer Pauschalisierung, die tatsächlich entstandenen Kosten nicht überschreiten. **Vertragsstrafe**

15.1 Verbraucht der Kunde Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist der Lieferant berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Erdgaspreis zu berechnen.

15.2 Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Gaspreis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Die Vertragsstrafe darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

15.3 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung vorstehender Absätze 1 und 2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

16. Änderung der Allgemeinen Gaslieferbedingungen

16.1 Diese Allgemeinen Gaslieferbedingungen können wegen einer Änderung der einschlägigen Gesetze und Rechtsvorschriften, auf der die einzelnen Regelungen beruhen oder wegen einer Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung mit Auswirkung auf die Rechtmäßigkeit einzelner Regelungen geändert werden. Eine Änderung zum Nachteil des Kunden ist nur zulässig, soweit dies aufgrund der Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen erforderlich ist. Die Änderung ist erforderlich, soweit der Lieferant verpflichtet ist, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).

16.2 Eine solche Vertragsanpassung wird nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Vertragsanpassung mit einer Frist von mindestens 1 Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Der Kunde kann der Vertragsanpassung bis zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens widersprechen. Außerdem hat der Kunde in diesem Fall das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf weist der Lieferant den Kunden in der Mitteilung gesondert hin.

16.3 Erhebt der Kunde bis zum Wirksamwerden der Vertragsanpassung keinen Widerspruch und kündigt er auch den Vertrag nicht, gilt die mitgeteilte Vertragsanpassung als genehmigt. Auf die Folgen eines unterbliebenen Widerspruchs und einer unterbliebenen Kündigung wird der Lieferant den Kunden bei Bekanntgabe der geplanten Vertragsanpassung gesondert hinweisen.

16.4 Widerspricht der Kunde der geplanten Vertragsanpassung rechtzeitig, werden die geplanten Änderungen nicht Vertragsbestandteil. Das Recht des Lieferanten, den Vertrag aus wichtigem Grund nach § 314 BGB zu kündigen, bleibt davon unberührt.

17. Haftung

Der Lieferant haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, auch seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet der Lieferant, auch für seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren oder vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Kunde vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten). Die

Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleibt unberührt.

18. Vertragspartner

Vertragspartner des Kunden ist die Stadtwerke Stadtoldendorf GmbH, Holeburgweg 8, 37627 Stadtoldendorf, Handelsregister beim Amtsgericht Hildesheim, HRB110405, Gläubiger-ID DE74ZZZ00000075461.

19. Beschwerden, Streitlichtung und Verbraucher-Service

19.1 Energieversorgungsunternehmen wie die Stadtwerke Stadtoldendorf GmbH, Messstellenbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Für Beschwerden zum Vertragsschluss oder zur Qualität von Leistungen des Lieferanten, kann der Kunde sich an folgende Stelle wenden:

Servicestelle des Lieferanten Holeburgweg 8, 37627 Stadtoldendorf

Service-Telefon: 05532 - 50 178-0

E-Mail: kontakt@stadtwerke-stadtoldendorf.de

Der Lieferant wird die Beanstandung des Kunden binnen einer Frist von 4 Wochen beantworten.

19.2 Sollte einer Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen werden, ist für den Verbraucher der Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens nach § 111b EnWG statthaft, worüber der Lieferant als Unternehmen den Verbraucher in diesem Fall näher informieren wird. Zuständig für das Schlichtungsverfahren ist die

Schlichtungsstelle Energie e. V.. Diese arbeitet unabhängig, neutral, unbürokratisch und für den Verbraucher kostenfrei. Die Anschrift lautet:

Schlichtungsstelle Energie e. V.

Friedrichstraße 133, 10117 Berlin

info@schlichtungsstelle-energie.de

Der Lieferant ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt.

19.3 Verbraucher können sich zudem beim **Verbraucherservice der Bundesnetzagentur** für den Bereich Elektrizität und Gas über seine Rechte informieren. Dieser kann dem Kunden Informationen über das geltende Recht, seine Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung stellen.

Die Anschrift lautet:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn

Tulpenfeld 4, 53113 Bonn

info@bnetza.de

20. Energiesteuerhinweis

Für das auf Basis dieses Vertrages bezogene Erdgas gilt gemäß der Energiesteuer-Durchführungsverordnung folgender **Hinweis: Steuerbegünstigtes Energiezeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.**

21. Widerrufsrecht für Verbraucher

Verbraucher haben das Recht, den Vertrag gemäß nachfolgender Widerrufsbelehrung zu widerrufen:

WIDERRUFSBELEHRUNG

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angaben von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Stadtoldendorf GmbH, Holeburgweg 8, 37627 Stadtoldendorf, [05532 50178-0 und kontakt@stadtwerke-stadtoldendorf.de]) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beige-fügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Webseite (www.stadtwerke-stadtoldendorf.de/formular-widerruf/) elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstige Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Gas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Leistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Leistungen entspricht.